Was muß der Arbeiter

Kranken = Versicherung wissen?



pon

Johannes Heiden

Arbeiter-Sefretär in Frankfurt a. M.

Preis 10 Pfennig

Frankfurt am Main Buchhandlung Volksstimme, Maier & Co.

80

Masterfiche

Sanuar 1914 Tritt der Reile Ceil der Reichsversicherungs-

Am 1. Januar 1914 fritt der lette Teil der Reichsversicherungsordnung in Kraft, der die Krankenversicherung regelt. Einzelne Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zur Krankenversicherung sind schon jetzt in

Wirksamkeit.

Mit der Krankenversicherung begann die deutsche Arbeiterversicherung. Schon lange bevor durch die Gesetzgebung der Versicherungsswang für die Arbeiter eingeführt wurde, hatten die Arbeiter sich in den freien Hilfskassen unterstützungseinrichtungen für den Fall der Krankheit geschaffen. Diese Art der Selbsthilfe der Arbeiter hatte eine hohe Entwicklung erreicht. Die von der Gesetzgebung geschaffene Zwangsversicherung hat den freien Silfskassen die Existenz sehr erschwert. Wiese von ihnen konnten den Ansorderungen, die an sie gestellt wurden, wenn die Mitgliedschaft dei ihnen als dem Gesetzgenügende Versicherung gesten sollte, nicht nachkommen und mußten sich damit begnügen, Zuschusskassensicherungsordnung wird wieder viele disherige freie Silfskassen aussicheiden. Das könnte ohne Widerspruch hingenommen werden, wenn die vollständige Zentralisation der Versicherung und der Zusammenschluß aller Kassen einer Gemeinde oder größeren Bezirks zu einer einzigen erreicht werden sollte. Das ist aber nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen. Er hat darauf verzichtet, die Betriebskrankenkassen und die Krankenkassen erreicht werden zu beseitigen und hat sogar die Errichtung einer neuen Kassenart, der Landkrankenkassen, angeordnet.

*

Die Geschichte der Versicherungsgesetzgebung ist ein Stück innerpolitischer Geschichte des Deutschen Reichs. Die heute fast nur noch zu findende Darstellung, nach der die Versicherungsgesetz der Fürsorge und dem Wohlwollen der Hohenzollernmonarchie und der besitzenden Klasse ihren Ursprung verdanken, ist unrichtig. Die Versicherungsgesetzgebung ist eine Volge der politischen Bekätigung der Arbeiterklasse in der Sozialdemokratie und sie ist der Versuch, die Arbeiter mit den heute bestehenden wirtschaftslichen und politischen Juständen zu versöhnen. Die Arbeiter sollten für die sogenannte staatserhaltende Politik eingefangen werden. In der Kaiserslichen Volschaft vom 17. Kovember 1881, die als die Einleitung der Versichen

sicherungsgesetzgebung anzusehen ist, beißt es:

"Schon im Februar dieses Jahres haben wir unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Seilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohls der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für unsere kaiserliche Aflicht, dem Reichstage diese Ausgabe von neuem ans Serz zu legen und wierden wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Ersolge, mit denen Gott unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Baterlande neue und dauernde Bitrgschaften inneren Friedens und den Silfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigseit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen." Und in den Motiven, die dem ersten Entwurf eines Bersicherungsgesetzes sitt die Unsallversicherung mit auf den Weg gegeben wurden, ist zu lesen: "Daß der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitalieder annehme, ist nicht bloß eine Aflicht der Sumanität und des Christentums, von welchen die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel

zu verfolgen hat, auch in den besitslosen Klassen der Bevösserung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht bloß eine notwendige, sondern auch eine wolltätige Einrichtung sei. Zu dem Ende müssen sie durch erkennbare direkte Borteile, welche ihnen durch gesetzgeberische Waßnahmen zuteil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutze der besser situierten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen."

Auf die politischen Zwede, die die Kegierung mit der Versicherungsgeschung verfolgte und beute noch verfolgt, kann gar nicht scharf genug hingewiesen werden. Werden doch in den Schulen die heranwachsenden Generationen in der Auffassung erzogen, daß die Versicherungsgesetzgebung ein Werk der Monarchie sei, das sie zum Wohle der Arbeiterklasse gegen die politische Vertretung der Arbeiter, die Sozialdemokratie, geschaffen habe. Und nicht nur in den Schulen wird diese Auffassung großgezogen, sondern auch in den Lehrbüchern und Kommentaren, die zur Ausbildung der Beamten auf den Hochschulen und zur Kandhabung der Versicherungsgesetze durch die Beamten bestimmt sind, ist die falsche Darstellung über Ursprung und Zweck der Versicherungsgesetzgebung fast regelmäßig zu finden.

*

Das Krankenbersicherungsgeset wurde vom Reichstage in der Sitzung vom 31. Mai 1883 mit 216 gegen 99 Stimmen angenommen und als Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 publiziert. Es hat durch das Gesetz vom 10. April 1892 den Titel Krankenversicherungsgesetz erhalten und ist durch Gesetz vom 30. Juni 1900 und vom 25. Mai 1903 abgeändert worden.

Die Krankenversicherung hat im Wirtschaftsleben der deutschen Arbeiter eine große Bedeutung erlangt.

Nach der Statistik für das Jahr 1911 hatte die Krankenversicherung folgenden Umfang:

Rassenarten						Zahl der Kaffen	· Mitglieder im Durch= schnitt des Jahres
Gemeindekrankenversicherung .						8 198	1 700 696
Ortstrankenkassen						4 748	7 217 908
Betrichsfrankenkassen						7 921	3 396 045
Baufrankenkassen						41	17 056
Innungsfrankenkassen						845	327 077
Eingeschriebene Hilfskaffen			100		•	1 227	925 148
Landesrechtliche Hilfskassen .						129	35 118
	3	Zusammen				23 109	13 619 048

Die Einnahmen an Beiträgen beliefen sich im Jahre 1911 auf 388 442 459 Mark; die Ausgaben betrugen 392 524 744 Mark. (Neben den Einnahmen an Beiträgen haben die Krankenkassen noch Einnahmen aus Zinsen, Ersahleistungen u. a.) Von den Ausgaben waren 357 468 396 Mark Krankheitskosten. Sie verteilen sich auf

			Mf.
Aerztliche Behandlung		 No.	83 754 224
Arzner und sonstige Geilmittel			53 171 234
Arantengeld			153 582 976
Schwangeren= und Wöchnerinnenunterstützung	1		6 799 157
Sterbegeld			8 525 480
unitalisterpflegung			51 357 861
Fürsorge für Genesende			277 464

Der Kreis der Versicherten.

Die Reichsversicherungsordnung dehnt die Krankenversicherung erheblich aus. Sie hat aber keine gleichmäßige Abgrenzung des Kreises der Bersicherten für die drei Zweige der Arbeiterversicherung gebracht.

Die Krankenversicherung unterscheidet zwischen Versicherungs pflicht ind Versicherungs berechtigung. Die Versicherungsplicht ist — abgesehen von geringen Ausnahmen — durch ein Arbeitsvoher Beschäftigungsverhältnis bedingt. Ohne ein solches Versicherungspflicht; mit seinem Erlöschen erlischt auch die Versicherungspflicht.

A. Versicherungspflicht.

Die Versicherungspflicht tritt nur ein, wenn für die Beschäftigung Entgelt gegeben wird. Nur Lehrlinge sind auch versicherungspflichtig, wenn sie ohne Entgelt beschäftigt werden. Für Hausgewerbetreibende ist der Empfang von Entgelt im Sinne der Reichsversicherungsordnung ebenfalls nicht Bedingung für die Versicherungspflicht. Entgelt ist gleich Lohn. Der Hausgewerbetreibende als Inhaber einer Mittelstellung zwischen Lohnarbeiter und Selbständigen erhält feinen Lohn, sondern den Preis. Er ist auch noch versichert, wenn er vorübergehend für eigene Rechnung arbeitet.

Die Bersicherungspflicht ist im Gegensatzur Invalidenbersicherung, bei der sie erst mit der Bollendung des 16. Lebensjahres beginnt an kein Alter geknüpft. Sie ergreift die Angehörigen beider Geschlechter und Inländer wie Ausländer. Sie tritt auch für Beschäftigungen von kürzerer Dauer ein, während sie bekanntlich nach dem alten Rechte dann ausgeschlossen war, wenn das Arbeitsverhältnis von vornherein auf weniger als eine Woche

Dies alles berücksichtigt, find versicherungspflichtig:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten;

- 2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet;
- 3. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;
- 4. Bühnen- und Orchestermitglieder, ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen;
- 5. Lehrer und Erzieher; 6. Sausgewerbetreibende:
- 7. die Schiffsbesatung deutscher Seefahrzeuge, sowie die Besatung von Jahrzeugen der Binnenschiffahrt.

Für die unter Nr. 2 bis 5 Bezeichneten und für Schiffer (Kapitäne) tritt die Bersicherungspflicht nicht ein, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 Marf (bisher 2000 Marf) übersteigt.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Von der Versicherungspflicht sieht das Gesets verschiedene Ausnahmen vor. Gewisse Beschäftigungsverhältnisse begründen überhaupt keine Versicherungspflicht, andere sind versicherungsfrei und bei anderen kann auf Antrag Befreiung von der Versicherungspflicht eintreten.

Die Beschäftigung eines Chegatten durch den anderen begründet keine Versicherungspflicht. Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Aufpruch mindestens entweder auf Arankenhilfe in Höhe

und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen oder für die gleiche Dauer auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezige in anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist. Das gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen und Anstalten.

Die Versicherungsfreiheit beschränkt sich nicht auf Beamte, sondern auf alle Beschäftigten dieser Art, wenn sie nur den bezeichneten Anspruch

für den Krankheitsfall haben. Bersicherungsfrei sind ferner:

1. Beamte des Reiches, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der Versicherungsträger, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich zur Ausbildung für ihren fünftigen Beruf beschäftigt werden,

2. Personen des Soldatenstandes, die eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit im Dienste ausüben oder während der Borbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung (Beamtenlaufbahn) ausüben,

3. Berjonen, die mährend der missenschaftlichen Ausbildung für ihren

zukunftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten, 4. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schulschwestern und ähnliche Personen, wenn sie sich aus religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemein= nützigen Tätigkeiten beschäftigen und als Entgelt nicht mehr als den freien Unterhalt beziehen.

Auf Antrag des Arbeitgebers werden die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften Beschäftigten von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber für den Krankheitsfall Ansprüche auf Bezüge wie den beim Reich usw. Beschäftigten gewährleistet sind. Die Entscheidung über den Antrag hat die oberste Verwaltungsbehörde zu treffen. Sie kann auch auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wieweit auch die in Betrieben oder im Dienste nicht öffentlicher Körperschaften Beschäftigten beim Vorhandensein der für die anderen Versicherungsfreien geforderten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht zu befreien sind.

Lehrlinge, die in den Betrieben ihrer Eltern beschäftigt sind, werden auf Antrag des Arbeitgebers und Versicherungspflichtige, die auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig sind, auf ihren Antrag, solange der unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist, von der Bersicherungspflicht befreit. Ueber Anträge dieser Art entscheidet der Kassenvorstand. Lehnt er die Befreiung ab, so kann binnen einem Monat Beschwerde zum Versicherungsamt erhoben werden, das endgültig entscheidet. Die bewilligte Befreiung gilt von dem Tage an, an dem Antrag gestellt

worden ist.

Endlich hat der Bundesrat zu bestimmen, wie weit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei sind.

B. Versicherungsberechtigung.

Bei der Bersicherungsberechtigung ist die Fortsetzung der früheren Pflichtmitgliedschaft und der freiwillige Eintritt in die Versicherung zu unterscheiden.

Die Fortsetzung der früheren Pflichtmitgliedschaft muß allen Versicherungspflichtigen gestattet werden, die entweder unmittelbar vor Erlöschen der Versicherungspflicht ununterbrochen mindestens 6 Wochen lang oder die in den letten zwölf Monaten zusammen mindestens 26 Wochen lang versichert waren (wenn auch bei anderen Kassen). Für die Fortsetzung der Mitgliedschaft kann keine Altersgrenze festgesett werden, noch kann in

diesem Falle die Borlage eines Gesundheitsattestes verlangt und eine Karenzzeit sür den Empfang der Unterstützungen festgesetzt werden. Für Fortsetzung der Mitgliedschaft ist Anzeige an den Kassendorstand erforderlich, die innerhalb drei Wochen gemacht werden kann. Es empfiehlt sich aber, die Anzeige innerhalb der ersten Woche zu erstatten. Geschieht dies nicht, so steht dem Mitglied für Krankheiten, die innerhalb der zweiten und dritten Woche eintreten, Anspruch auf die Mehrleistungen keineskalls, zuweilen nicht einmal auf die Regelleistung zu. Freiwillig können der Krankenversicherung beitreten:

1. Alle in einem Dienst= oder Arbeitsverhältnis Beschäftigten, die nicht

der Versicherungspflicht unterliegen;

2. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe beschäftigt werden; 3. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren

3. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen.

Voraussetzung für die freiwillige Versicherung ist, daß der Jahresarbeitsverdienst 2500 Mark nicht übersteigt. Wer mehr verdient, kann nicht freiwillig der Krankenversicherung beitreten. Mit Genehmigung des Oberversicherungsamtes kann für den freiwilligen Beitritt durch die Satung der Kasse eine Altersgrenze sestzugedest, auch kann die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig gemacht werden. Beides ist bei Fortsetzung der Mitgliedschaft unzulässig.

Die freiwillige Versicherung erlischt, sobald der Jahresarbeitsverdienst 4000 Mark übersteigt. Dies gilt auch für die, die früher versicherungspflichtig waren und später nach Ueberschreiten der Gehaltsgrenze von 2500 Wark sich freiwillig weiter versichert haben; auch sie müssen bei Erreichung von 4000 Wark Jahresverdienst aus der freiwilligen Versicherung

ausscheiden.

Mit dem Eintritt in eine bersicherungspflichtige Beschäftigung erlischt jede freiwillige Bersicherung.

Krankenkassen.

Träger der Kranfenbersicherung sind: Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. Die Sauptarten von Kassen sollen die Orts- und Landkrankenkassen sein. Den Landesgesetzgebungen ist freigestellt, die Errichtung von Landkrankenkassen neben den allgemeinen Ortskrankenkassen stallen auszuschließen. In der Regel soll sür jeden Bezirk einer unteren Berwaltungsbehörde eine Orts- und eine Landkrankenkasse bestehen. Mit Genehmigung des Oberversicherungsamtes kann von der Errichtung einer Landkrankenkasse abgesehen werden; ihre Gründung neben der allgemeinen Ortskrankenkasse muß unterbleiben, wenn sie nicht mindestens 250 Kflichtmitglieder haben würde. Reben der Landkrankenkasse braucht keine allgemeinen Ortskrankenkasse geschaffen zu werden, wenn sie nicht mindestens 250 Kflichtmitglieder haben wirde. Soll von dieser Besugnis Gebrauch gemacht werden, so ist die Genehmigung des Oberversicherungsamts erforderlich.

Allgemeine Orts- und Landfrankenkassen werden durch Beschluß des Gemeindeverbandes errichtet. Die Landfrankenkassen miisen neu errichtet werden, weil noch keine bestehen. Bon den Ortskrankenkassen können die, die alle nach dem alten Recht Bersicherungspflichtigen oder einen großen Teil davon umfassen, zu allgemeinen Ortskrankenkassen ausgestaltet werden.

Versicherungspflichtige, die weder einer Betriebs- oder Innungs- oder einer knappschaftlichen Krankenkasse angehören, sind Mitglieder der allgemeinen Orts- oder der Landfrankenkasse. Zu den Landkrankenkassen sollen gehören: die in der Landwirtschaft Beschäftigten, die Dienstboten (auch die städtischen), die im Wandergewerbe Beschäftigten und die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten. In Bezirken, wo die Errichtung der einen Kassenart unterbleibt, gehören die für sie bestimmten

Berficherungspflichtigen natürlich der andern Raffe an.

Neben den allgemeinen Ortsfrankenkassen können besondere Ortsfrankenkassen der allgemeinen Ortsfrankenkassen, oder allein für Bersicherte eines Geschlechts die schon bestehen, erhalten bleiben. Boraussehung für ihren Weiterbestand ist u. a., das sie mindestens 250 Mitglieder haben, ihre Leistungen denen der allgemeinen Ortsfrankenkasse gleichwertig sind und daß sie den Bestand und die Leistungsfähigkeit der allgemeinen Ortsfrankenkasse und der Landfrankenkasse nicht gefährden. Diese Kassen gelten als gefährdet, wenn ihnen bei Zulassung der besonderen Ortsfrankenkassen fassen nicht mindestens 250 Mitglieder verbleiben.

Betriebsfrankenkassen fonnen bestehen bleiben und neu errichtet werden. Thre Neuerrichtung ist für gewerbliche Betriebe zulässig, wenn ihr mindestens 150 Bersicherungspflichtige angebören werden. Für Betriebe der Binnenschiffahrt und der Landwirtschaft beträgt die Mindestrahl der Versicherungspflichtigen gar nur 50. Gehört der Betrieb eines Arbeitgebers einer Innung an, die eine Krankenkasse hat, so darf keine Betriebskrankenkasse errichtet werden. Voraussetzung für die Errichtung einer neuen Betriebsfrankenkasse ist weiter, daß sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit einer allgemeinen Orts- oder Landfrankenkasse nicht gefährdet, und daß ihre Leistungen denen dieser Kassen gleichwertig sind. Allgemeine Orts- und Landkrankenkassen gelten hierbei als nicht gefährdet, wenn ihnen nach Errichtung der Betriebsfrankenkasse wenigstens 1000 Mitglieder verbleiben. Noch geringer als an neu zu errichtende Betriebstrankenkassen sind die Anforderungen an schon bestehende. Sie werden weiter zugelassen, wenn sie wenigstens 100 oder für landwirtschaftliche Betriebe und folche der Binnen= schiffahrt 50 Mitalieder haben und ihre Leistungen denen der allgemeinen Orts= oder Landfrankenkasse aleichwertig sind. Ob durch ihre Weiter= existenz die allgemeinen Kassen gefährdet werden, wird nicht berücksichtigt. Für die Errichtung und den Weiterbestand von Innungskrankenkassen gelten die gleichen leichten Bedingungen, nur wird auch noch von einer Mindestzahl von Mitgliedern für diese Kassen abgesehen. Sie dürfen also noch weniger als 50 Mitalieder haben.

Betriebskrankenkassen werden von dem Arbeitgeber, Innungskrankenkassen von der Innung errichtet. Der Arbeitgeber hat vor der Errichtung die Bersicherungspflichtigen zu hören; er kann aber die Kasse gegen ihren

Willen gründen.

Satzung.

Jede Krankenkasse muß eine Satzung haben. Sie wird vor Errichtung der Kasse aufgestellt und zwar

für Orts- und Landfrankenkassen von dem Gemeindeverband nach Anhören beteiligter Arbeitgeber und Bersicherter,

für Betriebskrankenkassen vom Arbeitgeber nach Anhören von Beichäftigten.

für Innungskrankenkassen von der Innungsversammlung unter Beteiligung des Gesellenausschusses.

Wie groß die Zahl der zu hörenden Arbeitgeber, Versicherten und Beschäftigten sein muß, sagt das Gesetz nicht. Ein entscheidender Einfluß auf den Inhalt ist diesen Beteiligten nicht eingeräumt. Die zur Errichtung der

Satung berufenen Stellen sind an die ihnen vorgetragenen Wünsche nicht

gebunden.

Die Satung muß u. a. Bestimmungen über Art und Umfang der Leistungen, Höhe der Beiträge und Zahlungszeit, Zusammensetung, Rechte und Pflichten des Borstandes, und Zusammensetung und Berufung des Ausschusses enthalten. Der Inhalt der Satung darf mit dem Gesete nicht in Widerspruch stehen. Nur soweit das Gesets den Kassen einen Spielraum lätt, können sie durch die Satung nach ihren Bedürfnissen Anordnungen treffen. Sie dürfen z. B. über die gesetlich sestgelegte Grenze des Höchstmaßes der Unterstützungen nicht hinausgehen.

Die Satung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Oberversicherungsamts. Aenderungen der Satungen hat der Ausschuß der Kasse zu beschließen; sie bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch das Oberversicherungsamt. Zur Versagung der Genehmigung ist nur die Beschlußkammer des Oberversicherungsamts zuständig. Gegen die Versagung kann binnen einem Monat Beschwerde zum Reichsversicherungsamt

erhoben merden.

Jedes Mitglied erhält unentgeltlich ein Exemplar der Satung.

Organe der Kassen.

Verwaltungsorgane der Kasse sind Ausschuß und Vorstand. Der Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber. Er darf höchstens 90 Mitsglieder haben. (60 Versicherte und 30 Arbeitgeber.) Bei den Ortsetranken die vollsährigen Arbeiter und Arbeitgeber die Vertreter aus ihrer Mitte. Um den Unternehmern großer Betriebe die Teilnahme an den Ortskrankenkassen schmackhafter zu machen ist bestimmt, das das Stimmrecht der Arbeitgeber bei der Bahl zum Ausschuß nach der Jahl der von ihnen beschäftigten Versicherten bemessen wird. Es kann abgestust werden, auch kann eine Höchstzahl der Stimmen seistgesets werden. Beides bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts. Der Ausschuß der Ortskrankenkasse wählt den Vorstand und zwar die Eruppe der Versicherten zwei Drittel, die der Arbeitgeber ein Trittel der Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder nüissen aber nicht aus der Reihe der Ausschußmitglieder genommen zu werden. Geschieht dies aber, so scheibe das in den Vorstand gewählte Mitglied aus dem Ausschuß aus.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitsenden. Hierbei stimmen die beiden Gruppen im Gegensat zu früher getrennt ab. Gewählt ist nur der, der die Mehrheit der Stimmen sowohl aus der Gruppe der Versicherten, wie der Arbeitgeber erhält. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so muß die Wahl an einem anderen Tage wiederholt werden. Ergibt auch diese kein Resultat, so ernennt das Versicherungsamt den Vorsitzenden, der die Kechte und Pflichten des Vorsitzenden auf Kosten der Kasse

solange ausübt, bis eine Wahl zustande kommt.

Bei Land frankenkassen wählt die Vertretung des Gemeindeverbandes sowohl den Vorsigenden wie die anderen Mitglieder des Vorstandes und die des Ausschusses. Sie müssen zu zwei Dritteln aus den Keihen der Versicherten und zu einem Drittel aus den Keihen der Arbeitgeber genommen werden. Durch Landesgesetzgebung kann angeordnet werden, daß Ausschuß und Vorstand wie bei den Ortskrankenkassen gewählt werden, d. h. durch die Versicherten und die Arbeitgeber.

In den Betriebskrankenkassen ist die Wahl der Vertreter der Versicherten für den Ausschuß und den Vorstand die gleiche wie bei



Ortskrankenkassen. Der Ausschuß darf jedoch höchstens 50 Vertreter der Versicherten enthalten. Der Arbeitgeber oder ein von ihm bestellter Vertreter führt aber stets in beiden Organen den Vorsitz. Sine Wahl der Vorsitzenden erfolgt also nicht. Dem Arbeitgeber steht in beiden Organen die Hälfte der Stimmen zu, die die Versicherten besitzen. Um unabhängige Vertreter fernzuhalten ist bestimmt, daß Mitglieder, die die Mitgliedschaft bei der Vetriebskrankenkasse freiwillig fortsetzen, weder wahlberechtigt noch wählbar sind.

Auch für Innungsfranken fassen werden die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber gewählt wie bei der Ortsfrankenkasse. Den Vorsikenden des Vorstandes bestellt aber die Innung aus den Reihen ihrer Vorstandsmitglieder. Wenn, was zulässig ist, die Arbeitgeber die Sälfte der Beiträge bezahlen, so haben sie auch die Sälfte der Vertreter im Ausschuß zu wählen und diese Vertreter der Arbeitgeber wählen auch die Sälfte der Vertreter zum Vorstand.

Bei allen Kassen erfolgen die Wahlen zum Ausschuß und Vorstand nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Es ist zulässig, die Wahl auf Vorschlagslisten zu beschränken. Die Wahl zum Ausschuß nuß mindestens einen Wonat vorher ausgeschrieben werden. Für die Wahlen empfiehlt sich das System der gebundenen Listen, bei dem der Wähler nur für eine unabgeänderte Liste stimmen kann, an der er keine Streichung oder Abänderung vornehmen darf. Die Wahl ist schriftlich und geheim.

Bählbar und wahlberechtigt sind nur volljährige Deutsche. Frauen find sowohl wahlberechtigt wie wählbar. Nicht wählbar ist, wer infolge gerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat und wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Amtsdauer beträgt in Zukunft für alle Vertreter einheitlich vier Jahre. Die Vertreter verwalten ihr Amt als Chrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen sind ihnen zu erstatten. Den Vertretern der Versicherten ist der entgangene Arbeitsverdienst zu ersehen oder statt dessen ein Pauschalbetrag für Zeitverlust zu zahlen.

Die Vertreter der Versicherten sollen von ihren Arbeitgebern in der Ausibung ihrer Rechte nicht behindert werden. Wenn sie dem Arbeitgeber die Teilnahme an Sitzungen usw. rechtzeitig anzeigen, so bildet das Fernbleiben von der Arbeit keinen Grund zur sofortigen Entlassüng.

Angestellte der Kassen.

Das Anstellungsrecht der Beamten der Kasse ist wesentlich geändert worden, ebenso sind für die Regelung des Dienstverhältnisses der Beamten neue Vorschriften erlassen worden. Sie gelten für die Angestellten der Betriebskrankenkassen nicht. Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden.

Beiträge.

Beiträge (und Leistungen) werden nach dem Verdienst der Versicherten bemessen. Als Grundlage, das Gesetz nennt es Grundlage, kann der wirf-liche Verdienst der Versicherten bis zu 6 Mark für den Tag genommen werden; es kann aber auch die Errichtung von Lohnklassen erfolgen. Für jede Klasse muß dann die untere und obere Grenze und der Grundlohn festgesetzt werden, nach dem Beiträge und Leistungen zu bemessen sind. Hierbei kann als Höchstrenze der Betrag von 6 Mark genommen werden. Diese Bestann als Höchstrenze der Betrag von 6 Mark genommen werden. Diese Besten verden werden verden ver





stimmungen gelten für Orts-, Betriebs- und Innungsfrankenkassen. Für Landfrankenkassen fann als Grundlohn für die Berechnung der Beiträge und Leistungen der Ortslohn bestimmt werden. (Der Ortslohn wird vom Oberversicherungsamt festgesetzt.) Für die Betriebsbeamte und Facharbeiter (das sind Handwerker) ist auch bei den Landfrankenkassen der Grundlohn wie bei der Ortsfrankenkasse seint, so ist für die Ortsfrankenkassen der Ortsfrankenkassen der Landfrankenkassen, die dann der Landfrankenkasse angehören, der Grundlohn wie bei der Ortsfrankenkasse dann der Ortsfrankenkasse sie dann der Ortsfrankenkassen ungekören beim Fehlen der Landfrankenkasse sier Landfrankenkassen, der Ortskrankenkasse nüßen, der Ortskrankenkasse nüßen, der Ortskohn als Grundlohn dienen.

Die Beiträge jollen in der Regel 4½ Prozent des Grundlohns nicht ibersteigen. Sind hiermit die Regelleistungen nicht zu decken, so kann Erhöhung der Beiträge ersolgen, was durch Sakungsänderung zu geschehen hat. Bis zu 6 Prozent Grundlohn kann die zur Deckung der Regelleistungen ersorderliche Erhöhung der Beiträge durch in gemeinsamer Abstimmung beider Gruppen im Ausschuß gesaßten Beschluß angeordnet werden. Neichen auch 6 Prozent nicht zur Bestreitung der Regelleistungen, so kann weitere Erhöhung nur vorgenommen werden, wenn bei getrennter Abstimmung sich die Wehrheit beider Gruppen für die Erhöhung entscheit heiner andern pir die Erhöhung entscheit, kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, so hat bei Ortskrankenkassen entweder die Bereinigung mit einer andern Ortskrankenkasse zu geschehen oder der Gemeindeverband nuß den Fehlbetrag aus seinen Mitteln leisten. Er kann, so lange er Beihilfe leistet, einem Bertreter das Amt des Kassenvorsikenden übertragen. Bei Betriebs- und Innungskrankenkassen haben im gleichen Falle Arbeitgeber und Innung das Fehlende zu leisten.

Will eine Kasse zur Gewährung von Mehrleiftungen die Beiträge erhöhen, so ist schon beim Ueberschreiten von $4\frac{1}{2}$ Prozent Uebereinstimmung

beider Gruppen im Ausschuß notwendig.

Die Beiträge werden zu zwei Dritteln von den Versicherten, zu einem Drittel vom Arbeitgeber getragen. Versicherungsberechtigte haben den vollen Beitrag allein zu zahlen. Für die Versicherungspflichtigen hat der Arbeitgeber die Beiträge an die Kasse zu zahlen. Den auf die Versicherten sallenden Anteil kann er vom Lohne kürzen. Unterbleibt der Abzug bei einer Lohnzahlung, so kann er nur noch bei der nächsten nachgeholt werden. Viemals kann also mehr als der Beitrag für zwei Lohnzeiten abgezogen werden. Für die Fälle, in denen der Arbeitgeber keinen Barlohn zahlt (Kellner z. B.) kann die oberste Verwaltungsbehörde bestimmen, in welcher Weise die Versicherten ihren Beitragsteil dem Arbeitgeber zu erstatten haben. Streitigkeiten zwischen Versicherten und Arbeitgebern über Verechnung und Anrechnung von Beiträgen entscheidet das Versicherungsamt.

Leistungen.

Das Geset bestimmt das geringste Maß von Unterstüßung, das Regelleist ung genannt wird und begrenzt die Unterstüßung auch nach oben. Was über die Regelleistung hinausgeht, wird Mehrleist ung genannt. Regelleistungen sind: Arankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld. Die Arankenhilfe besteht in Arankenpslege und Arankengeld. Zur Arankenpslege gehören ärztliche Behandlung und Bersorgung mit Arznei, Brillen, Bruchbänder und andere kleine Heilmittel. Sie ist dem Erkrankten vom Beginn der Erkrankung ab zu gewähren.

Ist die Arankheit mit Erwerbsunfähigkeit verbunden, so ist dem Erstrankten vom 4. Arankheitstage ab für jeden Arbeitstag Arankengeld in Höhe

der Hälfte des Grundlohns zu zahlen. Tritt bei einer Krankheit, die anfangs dem Erkrankten Weiterarbeit gestattet, die Arbeitsunfähigkeit erst nach dem 4. Arankheitstage ein, so ist das Arankengeld vom Beginn der Arbeits= unfähigkeit an zu zahlen. Die Unterstützungen sind nötigenfalls bis zur Dauer von 26 Wochen zu zahlen. Wird bei einem Unterstützungsfall anfangs nur Krankenpflege, Krankengeld aber erst von einem späteren Zeitpunkt an gegeben, jo rechnen die 26 Wochen erst vom Tage des Bezugs von Krankengeld an. Wird die Zeit des Bezugs von Krankengeld durch Zeiten unterbrochen, in denen der Erkrankte von der Kasse zwar ärztliche Hilse und Arznei u. ä. erhält, so wird die Zeit der Unterbrechung auf die Dauer des Krankengeldbezuges bis zu 13 Wochen nicht angerechnet. Ein Beispiel möge die Wirkung dieser Bestimmung erläutern: Ein Versicherter erkrankt und ist 4 Wochen lang arbeitsunfähig. Darauf kann er wieder 15 Wochen lang arbeiten, während welcher Zeit er also ärztliche Silse und Arznei weiter bezieht. Führt die Krankheit dann wieder Erwerbsunfähigkeit herbei, so hat er noch für 20 Wochen Arankengeld zu beanspruchen. Von den früheren Unterstützungszeiten werden nur die 4 Wochen mit Krankengeldbezug und von den 15 Wochen 2 (der Ueberschuß über die 13 nicht anrechnungsfähigen), zusammen 6 Wochen angerechnet. Die Krankenpflege ist immer bis zum Ablauf der Bezugszeit für Krankengeld, also auch für länger als 26 Wochen

An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Krankenhauspflege gewähren; verpflichtet ist sie hierzu nicht. Wenn der Kranke einen eigenen Haushalt hat oder im Haushalt seiner Familie ist, bedarf es zur Einweisung seiner Zustimmung. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei allen Kranken, die nicht im eigenen Haushalt oder in dem ihrer Familie sind; bei anderen Kranken dann nicht, wenn

1. die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist,

2. die Krankbeit anstedend ist,

3. der Erkrankte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat,

4. sein Zustand oder Verhalten seine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Mit Zustimmung des Erkrankten kann die Kasse Hilse und Wartung durch Krankenpfleger u. ä. gewähren. Hierfür kann die Satung Kürzung des Krankengeldes um ein Viertel anordnen.

Bei Krankenhauspflege ist den Erkrankten, die Angehörige ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten haben, ein Hausgeld in Höhe der Hälfte des Krankengeldes zu zahlen.

Die Kasse kann Bersicherten, die in einem Zeitraum von 12 Monaten für 26 Wochen Krankengeld oder die Ersatzleistungen dasür bezogen haben, für die nächsten 12 Monate die Unterstützungen auf die Windestleistungen und auf die Dauer von 13 Wochen beschränken. Dies gilt nur, wenn der zweite Unterstützungsfall auf die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache zurückzuführen ist. Zu dieser Beschränkung ist die Kasse in Zukunft auch berechtigt, wenn die frühere Unterstützung von einer oder mehreren anderen Kassen gewährt worden ist.

Kürzung des Krankengeldes bei Doppelversicherung. Bezieht der Erkrankte noch aus einer anderen Bersicherung Krankengeld, so hat die Zwangskasse ihr Krankengeld soweit zu kürzen, daß die Gesamtunterskühung den Durchschnittsbetrag seines wirklichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt. Angerechnet kann aber nur die Unterskühung aus einer Bersicherung mit Rechtsanspruch werden. (Diese Ansicht ist nicht unbestritten.) Die ges

werkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen können m. E. nicht als Bersicherungen gelten. Die Satzung kann die Mitglieder verpflichten, die Höhe der aus anderen Bersicherungen geleisteten Unterstützungen anzugeben. Die Frage, aus welch er Krankenversicherung die Bezüge stammen, darf nicht gestellt werden.

Die Kürzung bei Doppelversicherung kann durch die Satung ausge-

schlossen werden (f. Mehrleistungen).

Andere Kürzungen des Arankengeldes. Die Satzung kann Mitgliedern das Krankengeld (nicht die anderen Leistungen) ganz oder teilweise versagen, wenn sie

1. die Kasse durch eine strafbare Handlung geschädigt haben, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, für die Dauer eines Jahres nach der Straftat,

2. sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, für die Dauer diesen Grankheit

dieser Arankheit.

Wochenhilfe. Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niedersfunft zu sammen mindestens 6 Monate (wenn auch nicht zusammensängend und wenn auch bei mehreren Kassen) versichert gewesen sind, ist für 8 Wochen Wochengeld in Höhe des Krankengeldes zu zahlen. Hiervon müssen 6 Wochen nach der Niederkunft liegen.

Für Mitglieder von Landfrankenkassen, die nicht der Gewerbeordnung unterstehen, kann durch die Satzung die Wochenhilse bis auf 4 Wochen herabgesett werden; sie darf siir sie auf höchstens 8 Wochen gewährt werden.

Sterbegeld. Als Sterbegeld wird beim Tode des Bersicherten das Iwanzigsache des Grundlohns gezahlt. Es muß auch gezahlt werden, wenn ein Mitglied nach Ablauf der Kranfenhilfe binnen einem Jahre an derselben Kranfheit stirbt und inzwischen nicht wieder arbeitsfähig gewesen ist. Das Sterbegeld soll zunächst zur Deckung der Kosten für die Beerdigung dienen und wird in Söhe dieser an den gezahlt, der das Begrähnis besorgt hat. Es kann also an Dritte (Armenamt usw.) gezahlt werden. Berbleibt ein Ueberschuß, so sind nach einander der Ehegatte, die Kinder, der Bater, die Wintter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so behält die Kasse den Ueberschuß.

Mehrleiftungen. Die Satzung kann die Regelleiftungen erhöhen. Erhöhungen sind zulässig für alle drei Unterstützungen. Die Krankenhilfe kann bis zur Dauer eines Jahres gewährt und das Krankengeld kann auf mehr als 50 bis zu 75 Prozent des Grundlohns bemessen werden. Ebenso kann das Hausgeld für Angehörige bis zum vollen Betrag des Krankensgeldes erhöht werden. Endlich kann für Sonns und Feiertage und auch für die ersten 3 Krankheitstage Krankengeld zugebilligt werden. Das letztere jedoch nur dann, wenn entweder die Krankheit länger als eine Woche dauert oder zum Tode führt oder Folge eines Betriebsunfalls ist. Gine Bestimmung zur Zahlung des Krankengeldes vor dem 4. Krankheitstage in anderen Fällen bedarf der besonderen Genehmigung des Oberversicherungs= amts. Daß die Satzung die Kürzung des Krankengeldes bei Doppelversicherung ganz oder teilweise ausschließen kann, wurde schon gesagt. Die Satung fann für kleinere Seilmittel einen Söchstbetrag festsetzen und anordnen, daß dieser Betrag auch als Zuschuß für größere Heilmittel zu gewähren ist; sie kann Krankenkost zubilligen. Erkrankte, die im Krankenhaus verpflegt werden und keine Angehörigen zu unterhalten haben, können ein Taschengeld bis zur Söhe der Hälfte des Krankengeldes beziehen. Endlich fann Fürsorge für Genesende und Familienbilfe, bestehend in Krankenpflege an Familienmitglieder, Wochenhilfe an versicherungsfreie Shefrauen und Sterbegeld beim Tode des Shegatten oder eines Kindes

gewährt werden.

Für Schwangere, die der Kasse mindestens 6 Wonate angehört haben, kann Schwangere ngeld in Höhe des Krankengeldes dis zur Dauer von 6 Wochen und für Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, kann, sosern sie Anspruch auf Wöchnerinnenunterstützung haben, ein Stillgeld in Höhe der Hälfte des Krankengeldes dis zur Dauer von 12 Wochen nach der Riederkunft gewährt werden.

Das Sterbegeld kann durch die Satung auf den vierzigfachen Betrag

des Grundlohns erhöht werden.

Ob diese Mehrleistungen in großem Umfange durchzusetzen sein werden, muß abgewartet werden. Unter ihnen sind zweisellos sehr beseutungsvolle Unterstützungen, von denen nur zu wünschen wäre, daß sie dem Verlangen der Sozialdemokraten entsprechend, unter die Regelleistungen der Kassen aufgenommen worden wären.

Beginn der Unterstützung.

Bersicherungspflichtige haben auf die Regelleistungen vom Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung an Anspruch (auch wenn sie noch nicht zur Kasse angemeldet sind). Für Versicherungsberechtigte (nicht für Pflichtmitglieder, die die Mitgliedschaft freiwillig sortseten) kann durch Satung eine Wartezeit die In Bochen sessen seine Wartezeit die zu Gwochen sessen seine Wartezeit die Wehrleistungen eine Wartezeit die zu Gwonaten sessen verden. Für den, der während der letzen 12 Monate schon für mindestens 6 Monate Anspruch auf Wehrsleistungen bei einer anderen Kasse hat, kann keine Wartezeit bestimmt werden.

Hat die Kasse sür jemand, der nicht vorsätzlich unrichtig ange = meldet worden ist, drei Wonate lang Beiträge angenommen, so kann die Unterstützung nicht verweigert werden, auch wenn weder Versicherungsprischt noch Versicherungsberechtigung vorliegt.

Wer wegen Erwerbslosigkeit ausscheidet, behält den Anspruch auf die Regelleiftungen, wenn er

in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert war und wenn der Unterstützungsfall während der Arbeitslosigkeit und innerhalb 8 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintritt. Beim Berlassen des Reichs fällt der Anspruch weg, wenn nicht die Sazung anders bestimmt.

Versicherten, die nach Aussicheiden aus der Kasse freiwillig Mitglied bleiben, kann als Gesamtunterstützung das anderthalbsache Krankengeld gezahlt werden (unter Fortsall von ärztlicher Silse, Heilmittel usw.), wenn sie sich nicht im Bezirf der Kasse oder des Versicherungsamts aufhalten.

Besondere Berufszweige.

Die bisher dargestellten Borschriften erfahren für einige Berufs= gruppen zum Teil wesentliche Abänderungen.

Lehrlinge, die ohne Entgelt bescäftigt werden, erhalten kein Krankengeld; die Beiträge für sie find entsprechend zu ermäßigen. Landwirtschaftliche Arbeiter. Hir sie wird auf Antrag des Arbeitzgebers vollständige Befreiung von der Bersicherungspflicht gewährt, wenn dem Arbeiter im Krankheitsfalle Rechtsanspruch auf Unterstützung durch den Arbeitgeber zusteht, die der Leistung der zuständigen Krankenkasse gleichwertig ist. Die Befreiung wird nur bewilligt, wenn sie für sämtliche Bersicherte nachgesucht wird. Weiter wird auf Antrag des Arbeitgebers zugelassen, daß die Bersicherten nur ärztliche Silfe und Arznei erhalten, wenn sie einen Arbeitsvertrag für ein Jahr haben und wenn sie einen Rechtsanspruch auf Katuralleistungen oder Entgelt im dreihundertsachen Werte des Krankengeldes haben. In diesem Falle sind die Beiträge entsprechend zu ermäßigen. Leistet der Arbeitgeber trotz vertraglicher Pflicht an den erkrankten Arbeiter nicht, so muß die Kasse diesen nach der Satung unterstützen. Sie kann Ersat vom Arbeitgeber verlangen.

Durch die Satung kann bestimmt werden, daß Versicherte kein

Durch die Satung kann bestimmt werden, daß Versicherte kein Krankengeld beziehen, die auf Grund der Reichsversicherung eine dauernde Kente im mindestens 300sachen Vetrage des Krankengeldes beziehen. Mit Zustimmung des Oberversicherungsamts kann für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März das Krankengeld auf 25 Prozent des Ortslohns herabgesett

werden.

Statt der Unterstützung durch Arankengeld usw. kann Verpflegung im Arankenhause durch die Satzung als Regelleistung eingeführt werden. Es sind noch einige weitere Beschränkungen der Leistungen möglich. Das Geset hat erfolgreich dafür gesorgt, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter nur sehr dürftig unterstützt werden, und daß die Arbeitgeber die Arankenversicherung ganz nach ihren Wünschen gestalten können.

Dienstboten. Auch die in der Stadt beschäftigen Dienstboten müssen der Landkrankenkasse angehören. Für sie gilt die Bestimmung über Besreiung von der Versicherungspflicht wie für die landwirtschaftlichen Arbeiter. Hervorgehoben sei noch, daß die Kasse auf Antrag des Dienstgebers oder des Versicherten Krankenhauspflege gewähren muß, wenn die Krankheit anstedend ist oder wenn der Erkrankte im Hause des Dienstgebers nicht oder nur unter erheblicher Belästigung desselben verpflegt werden kann. Dienstboten, die auch im Geschäfte des Dienstgebers arbeiten, sind wie gewerbsliche Arbeiter zu versichern.

Unständig Beschäftigte. Unständige Beschäftigung nennt das Geset die, die von vornherein auf weniger als eine Woche bestimmt ist. Unständig Beschäftigte sind bei der Ortskrankenkasse, oder wenn sie vorwiegend in landwirtschaftlichen Betrieben arbeiten, bei der Landkrankenkasse ubersichern. Sie haben sich selbst bei der Kasse zu melden, die ein Mitgliederverzeichnis über sie zu führen hat. Wenn die Kasse von einem Beschäftigten dieser Art erfährt, der keiner Kasse angehört, trägt sie ihn in das Berzeichnis ein. Die Bersicherung bleibt auch bei vorübergehender Arbeitslosigkeit bestehen. Beiträge und Leistungen sind in der Regel nach dem Ortslohn zu bemeisen. Die Bersicherten haben ihren Beitragsanteil selbst an die Kasse zu zahlen; das Beitragsdrittel des Arbeitgebers muß der Gemeindeverband leisten. Zahlt der Bersicherte seinen Beitragsteil nicht, so kann die Unterstützung beschränkt werden. Allgemein kann für die Unterstützung eine Wartesrift dis zu 6 Wochen sestgeset werden.

Bandergewerbe. Der Arbeitgeber, der eines Wandergewerbescheins bedarf, hat die im Betriebe des Wandergewerbes Beschäftigten der Landfrankenkasse anzumelden. Zuständig ist die Landkrankenkasse des Orts, bei dessen Bolizei der Bandergewerbeschein nachgesucht worden ist. Die Beiträge sind im boraus für die ganze Zeit der Gilktigkeit des Scheins zu entrichten. Der Arbeitgeber kann dem Arbeiter bei der Lohnzahlung zwei

Drittel der Beiträge für die verflossene Zeit, jedoch höchstens für einen Monat vom Lohn abziehen.

Als Unterstützung beziehen die Versicherten die Regelleistungen.

Handerbetreibende. Sie und die bei ihnen Beschäftigten werden bei der Landkrankenkasse versichert, in deren Bezirk sie ihre eigene Betriebsstätte haben. Die Anmeldung hat der Hausgewerbetreibende für sich und seine Arbeiter zu besorgen. Zu den Witteln müssen die Auftraggeber Zuschüsse leisten und zwar vorläufig 2 Prozent des Lohns. Diesen Zuschüße bezahlt der Auftraggeber an die Landkrankenkasse setriebssitzes, auch wenn die Hausgewerbetreibenden in den Bezirken anderer Kassen, auch wenn die Hausgewerbetreibenden in den Bezirken anderer Kassen wohnen. Wo keine Landkrankenkassen, gehören die Hausgewerbetreibenden natürlich zur Ortskrankenkasse. Zwischen den Kassen muß eine Verrechnung der Zuschüsse erfolgen, deren Sinzelheiten der Bundesrat zu regeln hat. Die Hausgewerbetreibenden sollen für sich und ihre Beschäftigten ebenfalls Beiträge zahlen. Sie sind durch die Saung so hoch festzuschen, daß sie zusammen mit den Zuschüssen deren. Der Gemeindeverdand kenn durch Statut die hausgewerbetreibenden decken. Der Gemeindeverdand kann durch Statut die hausgewerblichen Bersicherungspflichtigen von der Beitragspflicht befreien und für Bezirke, in denen die Hausgewerbetreibenden außer Stande sind, Beiträge zu leisten, kann die Landesregierung dies tun. In beiden Fällen muß der Gemeindeverband die Kosten der Bersicherung soweit tragen, wie sie nicht durch die Zuschüsse aber Ausstrageber gedeckt werden.

Alls Leistung für Erkrankte ist Krankenpflege und Krankengeld zu gewähren. Die Söhe des Krankengeldes richtet sich nach der Söhe der dem Bersicherten gutgeschriebenen Zuschüsse des Arbeitgebers. In den Fällen, in denen die Hausgewerbetreibenden von Beiträgen befreit sind, braucht nur Krankenpflege, aber kein Krankengeld gewährt zu werden.

Wie sich die Durchführung der Krankenversicherung im Hausgewerbe

gestalten wird, läßt sich beute noch nicht voraussehen.

Verfahren.

Streitigkeiten zwischen Bersicherten und Arbeitgebern über Anrechnung von Beiträgen entscheidet in Zukunft das Versicherungsamt.

Ansprüche auf Unterstützung aus der Krankenkasse sind beim Kassen=

vorstand zu erheben.

Mitgliedern auswärtiger Ortsfrankenkassen oder früheren Mitgliedern solcher, die noch Anspruch auf Unterstützung haben, hat auf Ersuchen der zur Unterstützung verpflichteten Ortsfrankenkasse die Ortskrankenkasse Wohnorts Unterstützung zu gewähren. Es wird sich empfehlen, in Fällen dieser Art die verpflichtete Ortskrankenkasse zu ersuchen, der Ortskrankenkasse durch die verpflichtete Ortskrankenkasses unterstützungspflicht zu übertragen.

Streitigkeiten zwischen den Versicherten und der Arankenkasse über Leistungen der Arankenkasse (Arankengeld, ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel, Spitalpflege) und über Beschwerden der Versicherten gegen Ordnungsstrasen, die die Kasse auf Grund des Statuts verhängt hat, entscheidet das Versicherungsamt. Wird von der Arankenkasse irgend ein Anspruch des Versicherten abgelehnt, so hat dieser sich zuerst schriftlich oder mündlich an das Versicherungsamt zu wenden. Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist. Der Vorsitzende des Versicherungsamts bereitet die Entscheidung vor. Er kann auch in allen Fällen eine Vorentscheidung tressen. Gegen sie kann entweder sofort Verusung zum Oberversicherungsamt ergriffen oder eine mündliche Verhandlung vor dem Versicherungsamte beantragt werden. Die

- 3. 01. 60

Frist für beide Rechtsmittel beträgt einen Monat. Ergeht feine Borentscheidung oder wird gegen sie rechtzeitig Antrag auf mündliche Berhandlung gestellt, so findet diese statt. An ihr nehmen in einigen Fällen neben dem Borsikenden je ein Beisiker von den Bersicherten und den Arbeitgebern teil, in anderen der Borsikende allein. Er entscheidet ohne Mitwirfung der Beisiker, wenn es sich handelt um

- 1. lediglich rechnerische Feststellung der Dauer und Söhe der Krankenhilfe,
- 2. Gewährung der Krankenhauspflege an Stelle der Krankenhilfe,

3. Sterbegeld,

4. Leistungen im Gesamtwert von weniger als 50 Mark.

Die Entscheidung des Vorsitzenden steht der Entscheidung des Versicherungsamts gleich. Gegen die Entscheidung des Versicherungsamts steht beiden Teilen (Versichertem und Krankenkasse) die Berufung zum Oberversicherungsamt zu; sie ist innerhalb eines Wonats beim Versicherungsamt an-

Das Berfahren vor dem Oberversicherungsamte gleicht fast ganz dem vor dem Bersicherungsamte. Der Borsitzende kann auch ohne mündliche Berhandlung abzuhalten, eine Borentscheidung fällen. Gegen sie kann aber nicht die höhere Instanz angerusen werden, sondern nur der Antrag auf mündliche Berhandlung vor der Spruchkammer des Oberversicherungsamts gestellt werden. Ist keine Borentscheidung getrossen oder gegen sie rechtzeitig Antrag auf mündliche Berhandlung gestellt, so wird diese abgehalten; sie findet immer vor der vollen Kammer (Borsitzender und je zwei Beisitzer aus den Keihen der Bersicherten und Arbeitzeber) statt.

Gegen die Entscheidung der Oberversicherungsämter ist in wenigen Fällen Revision zum Reichs (Landes) versicherungsamte zulässig, die innersbalb eines Monats erhoben werden muß. Den ordentlichen Gerichten, die früher in Preußen gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde angerufen werden mußten, sind die Prozesse zwischen Bersicherten und Krankenkassen

durch die Reichsversicherungsordnung entzogen.

Alle Rechtsmittel können von beiden Teilen (Versicherten und Krankenkasse) ergriffen werden.

Der Bersicherte kann in allen Instanzen an der Berhandlungen teil-

nehmen und sich einen Vertreter bestellen.

Minderjährige, die das 16. Jahr vollendet haben, können das Bersfahren selbst betreiben. Die Zustimmung des gesehlichen Vertreters ist nicht erforderlich.

Die Verhandlungen sind in der Regel kostenlos; nur vom Oberversicherungsamte wird dem unterliegenden Teil eine Gebühr von 1 bis 20 Mark auferlegt.

Es empfiehlt sich, in allen Streitfragen die Hilfe eines Suchkundigen (Arbeitersefretär usw.) in Anspruch zu nehmen.

Im gleichen Berlage sind noch erschienen:

Was muß der Arbeiter von der Juvaliden- und Hinterbliebenen-Bersicherung wissen? Ein Ratgeber von Eduard Eräf. Preis 10 Pfg.

Was muß der Arbeiter von der Unfallversicherung wissen? Ein Ratgeber ban Sahannes Saiden Rrois 10 Kfg.

380/80/40958(6)

X13<8040958600011